



HOLLER TENNISVEREIN v. 1980 e.V.

SATZUNG

des Holler Tennisverein von 1980 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen:

HOLLER TENNISVEREIN von 1980 e.V. (Holler TV)

Der Verein hat seinen Sitz in Holle und ist in das Vereinsregister eingetragen

- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind: „ grün – weiß „

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports für alle Altersgruppen.
Er wird insbesondere verwirklicht durch
- gemeinschaftliche Veranstaltungen des Tennissports
 - Teilnahme am Punktspielbetrieb der Verbände
 - Betrieb, Unterhaltung und Pflege der Tennisplatzanlage
 - Jugendarbeit
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins, einschließlich des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
Den Mitgliedern werden besondere Aufwendungen für den Verein nach Vorstandsbeschluss ersetzt.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte u. Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben. Sie haben Sitz und Stimme in den Versammlungen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins, ohne den Tennissport aktiv auszuüben. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, bei den Versammlungen aber nur beratende Stimme.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Angehörige des Vereins, die am 31.12. des Vorjahres noch nicht 18 Jahre alt waren. Sie haben zu den Versammlungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht, mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendwartes.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von wenigstens 4/5 der anwesenden Mitglieder gewählt werden.. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Dem Aufnahmegesuch eines Jugendlichen ist eine Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizufügen, wonach diese mit dem Eintritt des Jugendlichen in den Holler TV einverstanden sind und sich verpflichten, für

alle geldlichen Verpflichtungen des Jugendlichen gegenüber dem Verein (Beiträge usw.) aufzukommen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Bewerber wird über die Vorstandsentscheidung in Kenntnis gesetzt. Auf Antrag eines abgelehnten Bewerbers entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit über die Ablehnung.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag ist ein **Jahresbeitrag**, der ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum in voller Höhe zu zahlen ist.

Er ist bis zum 31. März oder bei Eintritt während des Jahres am Tage der Aufnahme fällig.

Auf Antrag kann der Kassenwart genehmigen, den Beitrag in zwei gleichen Raten bis zum 31. März und 1. Juli des Jahres zu zahlen.

Bei Zahlung nach dem 31. August des Jahres wird ein Säumniszuschlag von 10% auf den Rest erhoben.

Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme fällig.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Holler TV kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zum Ende des lfd. Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen, so dass für das lfd. Geschäftsjahr der volle Beitrag zu entrichten ist. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke bzw. Interessen des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens und Belange des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- Nichtzahlung des laufenden Beitrages oder eines aus anderen Gründen fälligen, an den Verein zu zahlenden Geldbetrages, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betreffenden Mit-

glied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 7 Verwaltung des Vereins

(1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. Vertreter(in) zugl. Schriftwart(in)
- dem/der 2. Vertreter(in) zugl. Kassenwart(in)
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Jugendwart(in)
- dem/der Platzwart(in)

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Der Vorsitzende und einer seiner Vertreter oder zwei Vertreter gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

(3) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

(5) Der Vorstand hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Der Vorstand legt ferner die Platz- und Spielordnung fest und ist berechtigt, einen Sportausschuss, Turnierausschuss oder sonstige notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter aus seiner Mitte zu besetzen und hiermit auch Mitglieder zu betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 8 Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der **Vorsitzende**, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(2) Die **Schriftführerin**, der **Schriftführer**, hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen.

Sie/er erlässt die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat über alle Versammlungen Protokoll zu führen, die von ihr/ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle sind in der jeweils nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu genehmigen.

- (3) Der **Kassenwartin/ dem Kassenwart** obliegt die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie/er ist insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Außenstände verantwortlich und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Sie/er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.
- (4) Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung die folgenden Punkte enthalten muss:
1. Jahresbericht des Vorstandes,
 2. Jahresabrechnung des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 5. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder:
- In jedem **geraden Jahr**:
- den/die Vorsitzende(n),
 - den/die 2. Vertreter(in) zugl. Kassenwart(in),
 - den/die Jugendwart(in)
- In jedem **ungeraden Jahr**:
- den/die 1. Vertreter(in) zugl. Schriftwart(in),
 - den/die Sportwart(in),
 - den/die Platzwart(in).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 4 Monaten des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte die Einberufung verlangt, sowie auch dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Versammlung alle Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung (TO) einzuladen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung (TO), die mit Beschlussfassung in der TO behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 10 Wahlen und Beschlussfassung

Für gültige Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas Abweichendes beschließen.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Antrag auf Satzungsänderung als Gegenstand der TO bezeichnet ist. Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Holle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Tennissports zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins (Holler TV) am 20.03.2000 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 20.03.2000 in Kraft. Die Satzung vom 19.12.1980, zuletzt geändert am 09.03.1998, tritt zu gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hans-Adolf Knopp
- Vorsitzender -

Rolf Bögershausen
- 1. Vertreter/Schriftwart -